

Verhaltenskodex des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein

I. Einleitung

1. Adressatenkreis und Einhaltung

Der vorliegende Verhaltenskodex richtet sich an die Richter:innen des Verwaltungsgerichtshofs (Mitglieder). Der Verhaltenskodex ist ein Bekenntnis aller Mitglieder zu rechtlich und ethisch korrektem Verhalten und soll als Nachschlagewerk Hilfe und Unterstützung geben, wie in problematischen Situationen zu reagieren ist. Ziel des Verhaltenskodex ist, den Mitgliedern eine Orientierung und Hilfestellung für ihr Handeln zu geben.

Der Verhaltenskodex soll garantieren, dass das Handeln aller Mitglieder jederzeit den gemeinsamen Grundwerten entspricht.

2. Rechtsgrundlagen des Verwaltungsgerichtshofs

- Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921 Nr. 15; LR. 101)
- Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG, LGBl. 1922 Nr. 24, LR. 172.020)
- Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Februar 2019 (LGBl. 2019 Nr. 42, LR. 173.201.1)

Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art. 95 Abs. 1 LV).

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten ernannt werden. Die Mehrheit der Mitglieder muss das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder muss rechtskundig sein (Art. 102 Abs. 1 LV). Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer ist so zu gestalten, dass jedes Jahr ein anderer Richter beziehungsweise Ersatzrichter ausscheidet (Art. 102 Abs. 2 LV). Die fünf Mitglieder wählen aus ihrer Reihe jährlich einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig (Art. 102 Abs. 3 LV). Die Mitglieder können nicht gleichzeitig Richter des Obergerichts sein (Art. 1 Abs. 3 LVG).

3. Funktion und Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofs

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der anstelle der Kollegialregierung eingesetzten besonderen Kommissionen nach Art. 78 Abs. 3 LV dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 102 Abs. 5 LV; Art. 2 Abs. 3 LVG).

Für internationale Amtshilfeverfahren können mit Gesetz die Befugnis eines Mitglieds zur Genehmigung bestimmter Massnahmen sowie die direkte Beschwerde von der erstinstanzlich verfügenden Behörde an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen werden (Art. 102 Abs. 6 LV).

Somit erkennt der Verwaltungsgerichtshof als oberste Instanz in Verwaltungsrechtsachen.

II. Allgemeine Handlungsgrundsätze des Verwaltungsgerichtshofs

1. Unabhängigkeit

Die Mitglieder sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig. Einwirkungen durch nichtrichterliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als sie die Verfassung ausdrücklich vorsieht (Art. 95 Abs. 2 LV).

Die Mitglieder sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen. Sie haben in diesem Sinne Gesetze und Verordnungen nach Prüfung ihrer Gültigkeit auf den einzelnen Fall anzuwenden, ohne dass ihnen in Ausübung ihres Amtes Befehle durch nichtrichterliche Organe gegeben werden dürfen (Art. 3 Abs. 1 und 2 LVG).

Die Mitglieder stehen für die unabhängige und unparteiliche Ausübung des ihnen übertragenen Amtes ein. Sie sehen von jeglichen Verhaltensweisen ab, die Anlass geben könnten, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage zu stellen.

Die Mitglieder fällen ihre Entscheide ohne auf den Druck der Öffentlichkeit, beteiligter Parteien oder Dritter Rücksicht zu nehmen. Sie vermeiden den Anschein jeglicher Beeinflussung. Sie weisen jeden Versuch, die Entscheidung in anderer Weise als im prozessual Erlaubten zu beeinflussen, zurück.

Die Mitglieder verhindern Korruption bereits in ihren Ansätzen.

2. Unparteilichkeit

Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen und im Entscheidungsfindungsprozess unvoreingenommen. Sie sorgen dafür, dass ihr gesamtes Verhalten das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Unparteilichkeit der Gerichtsbarkeit rechtfertigt und stärkt.

Die Mitglieder üben ihre richterlichen Pflichten ohne Bevorzugung, Vorurteil oder Voreingenommenheit aus. Sie treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache dazu nicht in der Lage sind oder wenn der Anschein besteht, sie seien dazu nicht in der Lage.

Die Mitglieder respektieren die Würde aller Personen, insbesondere jene der Rechtssuchenden und deren Vertreterinnen und Vertreter. Sie vermeiden jegliche Form von Diskriminierung.

Die Mitglieder behandeln alle, die vor dem Gericht erscheinen, mit Höflichkeit und Respekt. Sie handeln aber entschieden und führen die Verfahren zügig und mit Entschlossenheit.

Die Mitglieder würdigen die Fakten und wenden das Recht ohne Vorurteile an.

Die Mitglieder äussern sich prinzipiell nicht zu laufenden Geschäften. Sie enthalten sich jeder Einflussnahme, die einen fairen Prozessverlauf gefährdet und den Verdacht der Parteilichkeit erwecken könnte.

3. Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit

Die Mitglieder sind in ihrem Handeln durch das Recht bestimmt und gebunden. Sie handeln ausschliesslich aufgrund und im Rahmen der Gesetze.

Die Mitglieder gewähren Rechtsschutz und bewahren die Grundrechte. Als wesentlichen Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit beachten sie insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Mit einem verlässlichen, vorhersehbaren und ausschliesslich dem Gesetz verpflichteten Handeln streben die Mitglieder einen gerechten Interessensausgleich an. Damit bewirken sie Rechtsfrieden und verstärken die Rechtssicherheit.

Die Erledigungen erfolgen in hoher Qualität, ohne unnötige Verzögerungen und zielorientiert.

4. Integrität

Die Mitglieder bemühen sich um ein integrires, unbescholtenes Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Person und in die Justiz zu fördern.

Die Mitglieder nehmen Geschenke und Zuwendungen aller Art nur in sozial-üblicher Weise in einem Umfang entgegen, dass keine Zweifel an ihrer persönlichen Integrität und Unabhängigkeit geweckt werden. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für das Staatspersonal werden sinngemäss beachtet.

Den Mitgliedern ist es in Parteisachen bei Amtspflicht untersagt, private Besuche von Parteien zu empfangen oder diese selbst aufzusuchen, um ihnen über den Stand der Verwaltungssache, über deren Aussichten zu berichten, Rat oder Auskunft zu erteilen. Durch dieses Verbot des Berichtens werden die Bemühungen eines Mitglieds, in einer anhängigen Verwaltungssache zwischen einander widerstreitenden Parteien einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen, nicht berührt (Art. 22 Abs. 1 und 2 LVG).

Die Mitglieder berufen sich nicht auf ihr Amt, um Vorteile und Privilegien irgendeiner Art zu erhalten.

5. Sorgfalt

Die Mitglieder üben ihr Amt mit voller Arbeitskraft, Sorgfalt und Umsicht aus. Sie besorgen ihre richterlichen Aufgaben kompetent, gewissenhaft, unparteiisch, uneigennützig und professionell. Sie sind sich den fachlichen Anforderungen an eine vorbildliche Amtsausübung bewusst und stellen sicher, diese zu erfüllen. Sie engagieren sich für alle Aufgaben, die für das gute Funktionieren des Gerichts wesentlich sind.

Beispiel aus der Praxis:

Der Verwaltungsgerichtshof organisiert jährlich für seine Mitglieder und einen weiteren Adressatenkreis ein Europarechtsseminar, an welchem die aktuellste, für den Verwaltungsgerichtshof interessante Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofs thematisiert wird.

Die Mitglieder tauschen sich periodisch mit Richterinnen und Richtern anderer Verwaltungsgerichte aus.

Beispiel aus der Praxis:

Der Verwaltungsgerichtshof organisiert und nimmt an internationalen Richtertreffen teil, um unter anderem aktuelle Entwicklungen und Best-Practice-Modelle zu besprechen.

Das Richteramt ist im Bewusstsein der damit verbundenen Vorbildfunktion auszuüben. Die Mitglieder vermeiden jedes mit der sorgfältigen Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben unvereinbare Verhalten. Bei der Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit beachten sie den besonderen Teil dieses Verhaltenskodex.

Die Mitglieder stellen ihre Erreichbarkeit sicher, welche die zügige Erledigung der richterlichen Aufgaben gewährleistet.

6. Gleichheit

Die Mitglieder verhalten sich so, dass allen Verfahrensbeteiligten eine gesetzeskonforme Gleichbehandlung garantiert ist.

Die Mitglieder vermeiden eine Mitgliedschaft in einer Organisation, die irgendeine Form von Diskriminierung praktiziert oder fördert.

Die Mitglieder urteilen und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen und haben den Anspruch und den Willen, jeder Person zu ihrem Recht zu verhelfen. Die Entscheidungen sind sachlich begründet und damit vertrauensbildend.

7. Kollegialität

Eine ausgewogene und durchdachte Rechtsprechung ist das Ergebnis gemeinsamer kollegialer Rechtsfindung. Die Mitglieder wahren jederzeit, namentlich im Austausch konträrer oder unterschiedlicher Positionen, den nötigen Respekt und die nötige Achtung gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen.

Die Mitglieder bringen sich im Gerichtsbetrieb aktiv ein, nehmen an den Sitzungen teil und unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig.

Die Mitglieder zeigen sich in der Urteilsberatung offen. Sie sind fähig, sich selber in Frage zu stellen und Kritik zu akzeptieren. Sie anerkennen den Entscheid der Mehrheit.

8. Zurückhaltung und Würde

Die Mitglieder verhalten sich im und ausser Dienst so, dass das Vertrauen in ihr Amt und ihre Tätigkeit sowie ihr persönliches Ansehen nicht gefährdet werden.

Die Glaubwürdigkeit eines Mitglieds wird auch durch das Auftreten ausserhalb der richterlichen Tätigkeit bestimmt. Die Mitglieder tragen daher ihrem Amt auch im privaten, hauptberuflichen und gesellschaftlichen Umgang Rechnung.

Die von den Mitgliedern aussergerichtlich ausgeübten Tätigkeiten dürfen das Richteramt sowie das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen und keine Interessenskonflikte verursachen.

Die Mitglieder üben ihre Meinungsäusserungsfreiheit in einer Weise aus, die mit der Würde ihres Amtes vereinbar ist. Sie äussern sich ausgewogen und im Bewusstsein um ihre gesellschaftliche Rolle. Sie halten sich an die vorgesehenen Informationswege. Interna werden nicht nach aussen getragen.

Die Mitglieder sehen davon ab, Entscheide des Verwaltungsgerichtshofs öffentlich zu kommentieren. Im Rahmen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträgen und Reden halten sie sich mit Kritik an anderen Meinungen zurück.

Die Mitglieder äussern sich öffentlich grundsätzlich nicht zu politischen Fragen. Ist dies einmal ausnahmsweise der Fall, handeln sie mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung.

Die Teilnahme an sozialen Netzwerken ist eine Frage der persönlichen Wahl, verlangt aber besondere Umsicht, um nicht Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität des Mitglieds aufkommen zu lassen oder das Ansehen des Gerichts zu gefährden.

III. Ausübung der nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit im Besonderen

1. Grundsatz

Eine nichtrichterliche berufliche Tätigkeit ist so zu gestalten und auszuüben, dass sie die richterliche Unabhängigkeit in ihrem Kern nicht beeinträchtigt. Umgekehrt ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit nur insoweit eingeschränkt, als durch die richterliche Unabhängigkeit geboten.

2. Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit

Das Ansehen eines Mitglieds wird in der Regel nicht beeinträchtigt durch die Vertretung, Verteidigung oder Beratung von Dritten. Die Mitglieder gewährleisten, dass sich ihre Tätigkeit eindeutig im Rahmen der Rechtsordnung bewegt.

Die Mitglieder besorgen ihre hauptberufliche Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Mitglieder bringen ihre Berufs- und Lebenserfahrung in ihr Amt ein.

3. Ausstand

Die Mitglieder treten immer in den Ausstand, wenn sie sich unfähig fühlen, unparteiisch zu urteilen. Sie treten immer in den Ausstand, wenn sie glauben, dass eine vernünftige, unparteiische und wohlinformierte Person begründet vermuten könnte, dass ein Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen und der Amtsausübung besteht.

Mitglieder, die auch als Anwältin oder Anwalt tätig sind, erscheinen als befangen, wenn zu einer Partei ein noch offenes Mandat besteht, das Mitglied in einem anderen Verfahren eine der Verfahrensparteien (Beschwerdeführer, Beschwerdegegner, interessierte Drittpartei) vertritt oder kurz zuvor vertreten hat, oder das Mitglied für eine Partei in dem Sinne mehrmals anwaltlich tätig geworden ist, dass zwischen ihnen eine Art Dauerbeziehung besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Mandat in einem Sachzusammenhang mit dem zu beurteilenden Streitgegenstand steht.

Ein Anschein der Befangenheit ergibt sich auch daraus, dass nicht das Mitglied selbst, sondern ein anderer Anwalt seiner Kanzlei ein Mandat mit einer Verfahrenspartei unterhält bzw. kurz zuvor oder im Sinne eines Dauerverhältnisses unterhalten hat.

Beispiel aus der Praxis:

Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, das Partner einer Anwaltskanzlei ist, trat in einem Beschwerdefall in den Ausstand, da ein anderer Anwalt der Kanzlei ein Dauermandat zu einer Verfahrenspartei unterhält.

Sodann kommt zur Annahme einer besonderen Verbundenheit des Mitglieds mit einer Verfahrenspartei, die den Anschein der Befangenheit erweckt, auch eine andere Beziehung als ein direktes Mandatsverhältnis zu einer Partei in Betracht. Beispielsweise ist es unzulässig, dass ein Mitglied als Richterin oder Richter in einer Sache mitwirkt, die für ein gleichgelagertes Verfahren, in dem es eine Partei als Anwältin oder Anwalt vertritt oder berät, eine erhebliche präjudizielle Bedeutung haben könnte.

Allerdings begründet nicht jede irgendwie geartete Beziehung wirtschaftlicher, beruflicher oder persönlicher Natur für sich allein den Anschein der Befangenheit. Ob eine solche Beziehung denjenigen Grad der Intensität erreicht, um eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen, beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Gründe, die nicht offensichtlich den Anschein einer Befangenheit begründen, werden den Verfahrensparteien offengelegt, damit sich diese zu einer allfälligen Befangenheit des Mitglieds äussern können.

Beispiel aus der Praxis:

In einem Beschwerdefall bestanden lose Beziehungen zwischen den Verfahrensparteien und zwei Mitgliedern. Die betroffenen Mitglieder legten schriftlich jene Umstände offen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken konnten. Die Verfahrensparteien wurden aufgefordert, binnen 14 Tagen Ausschluss- oder Ablehnungsgründe geltend zu machen.

IV. Schulungen

Auf der Grundlage des Verhaltenskodex wird der Verwaltungsgerichtshof Schulungen zu Integritätsfragen einrichten und insbesondere von bereits bestehenden Schulungsangeboten profitieren.

Beispiel aus der Praxis:

Der Europarat bietet die Onlineschulung «Ethics for Judges, Prosecutors and Lawyers» an.

V. Veröffentlichung und Fortentwicklung des Verhaltenskodex; Schulungen

Der verabschiedete Verhaltenskodex wird auf der Homepage des Verwaltungsgerichtshofs unter www.vgh.li veröffentlicht.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs widmen sich in regelmässigen Abständen im Rahmen des Plenums den Fragen amtsangemessenen Verhaltens, der Bewährung des vorliegenden Verhaltenskodex und seiner allfälligen Fortentwicklung.